



Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lübz

TURMBLICK



5. Mai 2023

Nr. 05

20. Jahrgang



Farbenfroh

Es wird so zart mit dem Licht
und gelb und so,
und das Gras riecht wie grün.
Gras riecht immer wie grün,
wie Hoffnung eben, und das
macht froh.

(© M.B. Hermann)

unsplash.de

**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lübz,
Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Granzin, Kreien, Kritzow,
Passow, Ruhner Berge, Siggelkow und Werder**

AMT ELDENBURG LÜBZ

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse des Amtsausschusses vom 30.03.2023

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 18/2023/007 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Amtes Eldenburg Lübz für das Haushaltsjahr 2023

Der Amtsausschuss beschließt den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan und dem Vorbericht gemäß Anlage.

Beschluss-Nr. 18/2023/008 - Finanzielle Unterstützung der Diakoniewerk Kloster Dobbertin gGmbH

Der Amtsausschuss beschließt, an die Diakoniewerk Kloster Dobbertin gGmbH für das Haushaltsjahr 2023 eine finanzielle Unterstützung in Höhe von **500,00 Euro (fünfhundert)** zu zahlen. Diese Mittel sind zweckgebunden zur Unterstützung des weiteren Betriebs der Psychologischen Beratungsstelle an den Standorten Lübz und Parchim zu verwenden.

Beschluss-Nr. 18/2023/009 - Finanzielle Unterstützung des Arbeitslosenverbandes Deutschland, Ortsverband Lübz und Umgebung e. V.

Der Amtsausschuss beschließt, an den Arbeitslosenverband Deutschland, Ortsverband Lübz und Umgebung e. V. für das Haushaltsjahr 2023 eine finanzielle Unterstützung in Höhe von **1.000,00 Euro (eintausend)** zu zahlen.

Diese Mittel sind zweckgebunden zur Unterstützung des weiteren Betriebs der Schuldnerberatungsstelle in Lübz zu verwenden.

Beschluss-Nr. 18/2023/010 - Bestätigung der Wahl des Amtwehrführers

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG § 12 Abs. 6) in der Fassung vom 15. Dezember 2015 erteilt der Amtsausschuss seine Zustimmung zu der am 10.03.2023 auf der Wehrführerberatung der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Eldenburg Lübz erfolgten Wahl von Danilo Urbutat zum Amtwehrführer. Der Gewählte ist gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG M-V zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Beschluss-Nr. 18/2023/011 - Annahme von Spenden

Der Amtsausschuss beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für das Amt anzunehmen. Die Namen der Spender, die Spendensummen und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen im Amtsbereich Eldenburg Lübz für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Durch die Stadt-/Gemeindevertretungen des Amtsbereiches wurden die Beschlüsse über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen gefasst. Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

8. Mai 2023 bis 12. Mai 2023

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im


**Amt Eldenburg Lübz
Zimmer 1-07 Altbau
Am Markt 22
19386 Lübz**

aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der auslegenden Stelle Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Lübz, 21.04.2023

Golisz
Amtsleiter



Hinweis:

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN



Sitzungstermin

Die nächste Sitzung des **Amtsausschusses** findet voraussichtlich am **Dienstag, dem 30. Mai 2023** statt.

Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich in der Linus Wittich Medien KG bei Frau Brych
Tel.: 039931 57938, Fax: 039931 57930
E-Mail: reklamationen@wittich-sietow.de

Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lüz direkt abholen.

Im Amt Eldenburg Lüz können wieder Projekte über LEADER gefördert werden!

Auch in der neuen LEADER-Förderperiode 2023 - 2027 können im Amt Eldenburg Lüz wieder Projekte gefördert werden, um die Region weiterzuentwickeln. Die Lokale Aktionsgruppe Warnow-Elde-Land ruft zur Einreichung von Projektideen auf! Stichtag zur Einreichung ist der 30.06.2023.

Begleitet von einem öffentlichen Beteiligungsprozess erarbeitete die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Warnow-Elde-Land letztes Jahr ihre Strategie für lokale Entwicklung. Interessierte Bürgerinnen und Bürger erhielten so die Möglichkeit, aktiv ihre Ideen einzubringen, um einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung ihrer Region zu leisten. Die gemeinsam erarbeitete Strategie wurden beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern eingereicht.

Am 31.03.2023 wurden die Ergebnisse bekanntgeben. Die LAG konnte sich durch die eingereichte Entwicklungsstrategie erneut für Fördermittel zur Umsetzung von Projekten im ländlichen Raum qualifizieren. Damit verbunden sind EU- und Landesmittel in Höhe von rund 4,3 Mio. Euro für die LEADER-Region Warnow-Elde-Land, welche bis 2027 zur Unterstützung von Projekten in der Region zur Verfügung stehen.

Der erste Projektaufruf der neuen Förderperiode ist gestartet. Projektideen, deren Umsetzung für das nächste Jahr geplant sind, können bis **30.06.2023** beim Regionalmanagement eingereicht werden. Es eignen sich z. B. Projekte mit touristischem Schwerpunkt oder Vorhaben mit Bezug zu regionalen Produkten, Projekte zur verbesserten Teilhabe von Senioren am öffentlichen Leben und Projekte speziell für Kinder- und Jugendliche. Aber auch Projekte, die sich mit dem Erhalt des kulturellen Erbes und des Naturraums des Landkreises befassen.

Grundlage zur Auswahl und Bewertung eingereicherter Projektanträge bildet die neue Entwicklungsstrategie der LAG. Weitere Informationen und alle benötigten Formulare sind unter www.warnow-elde-land.de abrufbar. Nach der Einreichung unterstützt das Regionalmanagement die Antragstellerinnen und Antragsteller bei der Qualifizierung der Projektidee.

Beispiele bisher durch LEADER unterstützte Projekte im Amt Eldenburg Lüz

- Strandbad Passow
- Ausbau Strandbad Broock
- Kinder- und Jugendhof Welzin
- Erweiterung Hafen am Speicher Lüz
- Behindertengerechter Zugang der Stadtkirche Lüz
- Demo-Hof Greven
- Bewegungspark Lüz
- „Mobi kommt“ - Mobiles Mehrgenerationenhaus
- Produzentengalerie Künstlerwerkstatt Lüz
- Sanierung Pfarrhaus Suckow - Gemeindezentrum

Regionalmanagement der LAG Warnow-Elde-Land
K. Hormann
c/o Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Lindenallee 2a
19067 Leezen
Telefon: 03866 404-196
E-Mail: kristin.hormann@lgmv.de
Website: www.warnow-elde-land.de



IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Eldenburg Lüz
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 7.650 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Darüber hinaus kann es einzeln oder im Abonnement bei der LINUS WITTICH Medien KG bezogen werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

WIR GRATULIEREN

*Das Amt Eldenburg Lübz übermittelt nachträglich allen Jubilaren
im Monat April die herzlichsten Glückwünsche.*

Ganz besondere Grüße gehen an:

Frau Schween, Elke	Granzin OT Beckendorf	zum 70. Geburtstag
Frau Viereck, Rosemarie	Ruhner Berge OT Suckow	zum 70. Geburtstag
Frau Karau, Margret	Passow	zum 70. Geburtstag
Frau Streetz, Ingelore	Gehlsbach OT Vietlütbe	zum 70. Geburtstag
Frau Engelhard, Barbara	Siggelkow	zum 70. Geburtstag
Herrn Witt, Fred-Jürgen	Passow	zum 70. Geburtstag
Frau Meyer, Christel	Ruhner Berge OT Dorf Polnitz	zum 70. Geburtstag
Frau Mühlenberg, Gisela	Passow OT Welzin	zum 75. Geburtstag
Herrn Müller, Burkhard	Ruhner Berge OT Suckow	zum 75. Geburtstag
Herrn Hein, Heinz-Dieter	Ruhner Berge OT Suckow	zum 75. Geburtstag
Frau Schneiderei, Annelie	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 75. Geburtstag
Frau Dreyer, Erika	Ruhner Berge OT Dorf Polnitz	zum 80. Geburtstag
Frau Kasang, Agnes	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 80. Geburtstag
Frau Heidtmann, Sigrid	Gehlsbach OT Karbow	zum 80. Geburtstag
Frau Schulz, Elfriede	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 85. Geburtstag
Frau Wolf, Bärbel	Lübz	zum 80. Geburtstag
Herrn Scheer, Peter	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Binke, Astrid	Lübz	zum 80. Geburtstag
Herrn Friedrich, Klaus	Lübz OT Broock	zum 80. Geburtstag
Herrn Reiher, Uwe	Lübz	zum 80. Geburtstag
Herrn Zeißler, Harald	Lübz OT Lutheran	zum 85. Geburtstag
Herrn Schleif, Reinhold	Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Krebstakies, Maria-Luise	Lübz	zum 85. Geburtstag
Herrn Löhmann, Rudolf	Lübz	zum 85. Geburtstag
Herrn Müller, Hugo	Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Heinze, Sigrid	Lübz	zum 85. Geburtstag
Herrn Rehbronn, Dieter	Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Müller, Wilma	Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Sobczak, Hanna	Lübz	zum 90. Geburtstag
Frau Gohs, Johanna	Lübz OT Bobzin	zum 90. Geburtstag
Herrn Buchien, Heinz	Lübz OT Ruthen	zum 91. Geburtstag
Frau Witt, Edith	Lübz	zum 91. Geburtstag
Frau Paschke, Margarete	Lübz OT Broock	zum 91. Geburtstag
Frau Brouwers, Gertrud	Lübz	zum 92. Geburtstag
Frau Ritter, Helga	Lübz	zum 92. Geburtstag
Frau Höhle, Inge-Marie	Lübz	zum 93. Geburtstag
Frau Giesen, Charlotte	Lübz OT Riederfelde	zum 95. Geburtstag

Ehejubilare im Monat April 2023

zum 65. Hochzeitstag

Herrn Horst und Frau Marianne Elftmann, Ruhner Berge OT Zachow

zum 60. Hochzeitstag

Herrn Willi und Frau Viktoria Gamlin, Granzin

zum 65. Hochzeitstag

Herrn Gerhard und Frau Edna Müller, Gehlsbach OT Karbow

zum 65. Hochzeitstag

Herrn Herbert und Frau Eva Wickborn, Lübz

zum 60. Hochzeitstag

Herrn Edgar und Frau Ingrid Beck, Lübz

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Klaus und Frau Ingrid Finck, Lübz

zum 60. Hochzeitstag

Herrn Dr. Konrad und Frau Waltraud Rösel, Lübz

befreiten die Gehwege, Straßen und Plätze von Unrat und versetzten Grünanlagen in einen sauberen, ansehnlichen Zustand. In Gallin wurden Säuberungsarbeiten an und auf der Dorfstraße sowie rund um den Buswendepunkt ausgeführt. Auf dem Sportplatz und in der Turnhalle wirkten die Mitglieder des Sportvereins.

Am 10. Juni 2023 findet in Gallin das diesjährige Amtsfeuerwehrtreffen statt. Ausrichter und Gastgeber ist die Freiwillige Feuerwehr Gallin-Kuppentin. Eine bereits lange geplante Maßnahme wird bis zu diesem Zeitpunkt noch realisiert. Die Zufahrt auf das Gemeinde- und Sportplatzgelände ist in keinem guten Zustand mehr. Die Vorbereitungen laufen.

In Kuppentin wurde der Gemeindeforum durch eine gründliche Reinigung wieder auf Vordermann gebracht. Die Türen der Feuerwehr erhielten einen neuen Farbanstrich und die Jägerhütte auf dem Sportplatz wurde instandgesetzt. In Penzlin wurden der Iglu-Stellplatz und die Bushaltestelle vom Winterschmutz befreit. Vom Sturm abgeknickte Äste behinderten eine Straßenlampe, die Äste wurden sachgerecht entfernt. In Daschow wurden die Badestelle und der Wanderweg um den See, der ein beliebtes Ausflugsziel vieler Einheimischer und Touristen unserer Region ist, von Unrat und herabgebrochenen Ästen befreit. In Zahren schritten die Helfer beherzt zur Tat. Der Wildwuchs in den Rosenhecken wurde beseitigt, der Baumbestand im Rosengarten erhielt einen fachgerechten Rückschnitt und das Kiesbett auf dem Spielplatz wurde von Unkraut befreit. Die Pflegearbeiten auf der Boccia-Bahn wurden aus gärtnerischer Sicht auf einen späteren Termin verlegt. Weiterhin wurden die Wege nach Charlottenhof und Kressin belaufen und von Plastikmüll befreit.

Nach getaner Arbeit belohnte in Gallin Herr Roland Zellin die Helfer mit einem schmackhaft zubereiteten Erbseneintopf. Herzlichen Dank.

Die Gemeindeforum danken auch allen Grundstückseigentümern, die in und vor ihrem Grundstück für Ordnung und Sauberkeit sorgten.



1. April 2023 - kein Aprilscherz - der Storch ist da

Während unseres Frühjahrsputzes hatten wir auch unser neu errichtetes Storchennest im Blick. Bei unseren Gesprächen tauchte die Frage auf, ob unser Storch wieder in den nächsten Tagen einfliegen wird? Und tatsächlich, gegen 14:00 Uhr wurde er in Gallin gesichtet. Er hat den Horst inspiziert und begann mit dem Ausbessern der Winterschäden.

Auch in Penzlin ist der Storch eingetroffen und ist dabei, das Nest auf Vordermann zu bringen. Wir erwarten in beiden Dörfern noch Frau Störchin und hoffen in diesem Jahr auf Nachwuchs. Im vergangenen Jahr blieb der Nachwuchs leider aus.



Ein gelber Schirm am Straßenrand vor einem Eingang

Bald sind sie wieder zu sehen und sie laden ein, einzutreten, zu schauen, zu entdecken, zu staunen. Unter dem Begriff „KunstOffen“ präsentieren Künstlerinnen und Künstler ihre Werke. In diesem Jahr öffnen sie vom 27. bis 29. Mai 2023 ihre Türen. Wieder ist für interessierte Besucher eine breite Palette vorhanden. Das Angebot reicht von Malerei, Schmuck, Keramik und vieles mehr. In diesem Jahr ist auch wieder eine Künstlerin aus unserer Gemeinde dabei. Monika Tackmann, sie zog 1996 nach Daschow. Mit dem Namen Monika verbinden wir nicht nur eine liebenswerte Frau, nein, ihre Keramikgegenstände haben sie weit über die Dorfgrenze hinaus bekannt gemacht. Sie sind begehrt, sind sie doch alle handgemacht und damit alles Unikate. Auf meine Frage: „Wo hast du Töpfern gelernt?“, antwortete mir Monika: „Nirgendwo. Ich befand mich in einer schwierigen gesundheitlichen Lage. Im Jahr 2007 besuchte ich meine Schwester, sie töpferte. Ich versuchte es auch. Es war der Wendepunkt in meinem Leben. Ich spürte, das ist es, was ich machen will, es ist meine Erfüllung. Ich habe mich belesen, die notwendigen Materialien gekauft und begonnen, meine Ideen mit meinen Händen zu Gefäßen oder Figuren zu formen. Natürlich war nicht alles gleich gelungen, doch es spornte mich immer an, doch es spornte mich immer an, weiter zu machen.“ Und die Ideen gehen Monika nicht aus. Viele kommen, wenn sie mit offenen Augen durch die Natur geht, aber auch Anregungen von Bekannten nimmt sie gerne auf. Wer Monikas handgetöpferte Keramikprodukte sehen möchte, der ist am 28. Mai 2023 von 10:00 bis 18:00 Uhr in der Schlossstraße 34 in 19386 Daschow herzlich willkommen. Bei Kaffee und Kuchen können Besucher mit Monika Tackmann ins Gespräch kommen. Nutzen Sie die Gelegenheit, Monika Tackmann freut sich auf Ihren Besuch!

G. Schmidt



GEMEINDE GEHLSBACH

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 19.04.2023

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 23/2023/009 - Aufwandsentschädigung Freiwillige Feuerwehr Gehlsbach

Die Gemeindevertretung beschließt auf Grundlage der Verordnung über die Entschädigung für die ehrenamtlich Tätigen in den Freiwilligen Feuerwehren M-V vom 28.11.2013, ab dem 01.01.2023 folgende monatliche Aufwandsentschädigung zu zahlen:

Gemeindeführer	170,00 €
stellv. Gemeindeführer	85,00 €

Die Entschädigung für den Gerätewart bleibt unverändert bei 60,00 € p.a. Die Entschädigungen der beiden Gruppenführer bleiben unverändert bei je 60,00€ p.a.

Beschluss-Nr. 23/2023/010 - Grundsatzbeschluss zur Beschaffung eines neuen Löschgruppenfahrzeuges LF10 für die FF Gehlsbach

Die Gemeindevertretung beauftragt die Amtsverwaltung Eldenburg Lübz mit der Beschaffung eines werksneuen Löschgruppenfahrzeuges LF10 für den Feuerwehrstandort in Vietlütbe. Es sind alle Möglichkeiten der Förderung umfassend zu prüfen und die entsprechenden Anträge an die jeweiligen Fördermittelgeber zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind bei der Planung für die kommenden Haushaltsjahre zu berücksichtigen.

Beschluss-Nr. 23/2023/017 - Grundsatzbeschluss zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Vietlütbe

Die Gemeindevertretung beauftragt die Amtsverwaltung Eldenburg Lübz zur Maßnahmenplanung für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Vietlütbe. Es sind alle Möglichkeiten der Förderung umfassend zu prüfen und die entsprechenden Anträge an die jeweiligen Fördermittelgeber zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind für die kommenden Haushaltsjahre zu berücksichtigen.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 23/2023/011 - Grundstücksveräußerung

Beschluss-Nr. 23/2023/012 - Grundstückstauschvertrag

Beschluss-Nr. 23/2023/014 - Auftragsvergabe Bauvorhaben „Bau eines Dorfbackofens“ - Dachdecker und Zimmererarbeiten

Beschluss-Nr. 23/2023/015 - Auftragsvergabe Bauvorhaben „Bau eines Dorfbackofens“ - Lieferung des Dorfbackofens

Beschluss-Nr. 23/2023/016 - Auftragsvergabe Bauvorhaben „Bau eines Dorfbackofens“ - Platzgestaltung

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN

Ausflug Jagdgenossenschaft Karbow-Vietlütbe

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Karbow-Vietlütbe lädt alle Grundeigentümer mit Partner, die mit ihren Grundflächen in der Jagdgenossenschaft vertreten sind, zu einem Ausflug mit dem Bus und anschließender Hafenrundfahrt nach Rostock ein.

Termin: 10.06.2023

Hinweis: pro Erbgemeinschaft ein Vertreter, maximal 50 Personen.

Abfahrt: 09:00 Uhr Hof Karbow
09:05 Uhr Karbow
09:10 Uhr Vietlütbe

Rückkehr: ca. 17:00 Uhr

Bitte melden Sie sich bis zum 26.05.2023 beim Vorstand an.

Schmolinski Jagdvorsteher

GEMEINDE KREIEN



BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 23.03.2023

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 08/2023/001 - Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kreien zum 31. Dezember 2020 i. d. F. vom 01.02.2023 gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V fest.

Beschluss-Nr. 08/2023/002 - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V.

Beschluss-Nr. 08/2023/009 - Vertretung im kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG AG

Die Gemeindevertretung bevollmächtigt die Leitende Verwaltungsbeamtin, Frau Astrid Becker, mit der Vertretung der Gemeinde Kreien in der Versammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG AG in der laufenden Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist und eine Vertretung durch den bevollmächtigten Leiter des Amtes für Stadt- und Gemeindeentwicklung des Amtes Eldenburg Lübz, Herrn Fred-Jan Salomon, nicht erfolgen kann.

Beschluss-Nr. 08/2023/010 - Bestätigung der Wahl des Gemeindeführers

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG § 12 Abs. 1), in der Fassung vom 15. Dezember 2015, erteilt die Gemeindevertretung ihre Zustimmung zu der am 24.02.2023 in der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kreien erfolgten Wahl von Heiko Bollmohr zum Gemeindeführer. Der Gewählte ist gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Beschluss-Nr. 08/2023/011 - Bestätigung der Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Meck-

**Der nächste Turmblick
erscheint am 02.06.2023.**

Redaktionsschluss Amt Eldenburg
Lübz: 15.05.2023

lenburg-Vorpommern (BrSchG § 12 Abs. 1), in der Fassung vom 15. Dezember 2015, erteilt die Gemeindevertretung ihre Zustimmung zu der am 24.02.2023 in der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kreien erfolgten Wahl von Sebastian Elgert zum stellvertretenden Gemeindeführer. Der Gewählte ist gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Beschluss-Nr. 08/2023/013 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2023

Die Gemeindevertretung beschließt den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan gemäß Anlagen.

Beschluss-Nr. 08/2023/012 - Überplanmäßige Ausgaben im Bereich Gemeindearbeiter im Jahr 2022

Die Gemeindevertretung beschließt die im Haushaltsjahr 2022 entstandenen überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 12.768,18 € für Aufwendungen, die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Gemeindetechnik sowie für die Miete und Unterbringung der Gemeindetechnik entstanden sind. Die Deckung erfolgt durch Mehreinzahlungen aus Gewerbesteuern (61100.40130).

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 8/2023/014 - Beschaffung eines Dücker UNA 200 Ausleger Tastronic + PFP 600 als Anbaugerät für den BOKI 1152 B

Bekanntmachung der Niederschriften und der Beschlüsse mit den zugehörigen Schriften und Unterlagen der Versammlung der Jagdgenossen vom 24.02.2023 in 19386 Kreien, Dorfgemeinschaftshaus, Rosenstraße 31 b

Die Tagesordnung wurde ab 03.02.2023 öffentlich bekannt gemacht, entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Kreien im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lübz „Turmblick“, Ausgabe Nr.2/2023 und im Internet unter www.amt-eldenburg-luebz.de

Teil-Bekanntgabe der erfolgten Beschlussfassungen:

- TOP 3 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 4 und 5 Entlastung des Vorstands
- TOP 6 Besondere Beschlussfassungen:
- TOP 6.1. Höhe Jagdpacht, Keine Neuverpachtung an einen bisherigen Jagdpächter, Aufteilung Jagdrevier Kreien I in 3 Einzelreviere, Verpachtung Einzelreviere, Verpachtung Jagdrevier Kreien II
- TOP 6.2. Festlegung Auszahlung Höhe der Jagdpacht an die Mitglieder
- TOP 6.3. Jagdgenossenschaft Kreien wird Mitglied in der AJEM-V
- TOP 6.4. Anschaffung Laptop mit entsprechender Software
- TOP 6.5. Annahme der neuen Mustersatzung für Jagdgenossenschaften
- TOP 7 Spenden an Gemeinde Kreien, Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ und TSV Vietlütbe 1990 e.V.

Alle Beschlüsse wurden mit doppelter Mehrheit gefasst.

Komplette Auslegung 1 Monat ab Erscheinungstag (06.04.2023 bis 06.05.2023) beim Jagdvorsteher Uwe Polak, Schulstraße 41, 19386 Kreien

Rückfragen, Anschreiben, Einsichtnahme der Beschlüsse bitte an den Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Kreien unter o.g. Adresse oder Telefon 038733 20253.

Kreien, den 24.02.2023

Der Vorstand

Satzung der Jagdgenossenschaft Kreien

§ 1

Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk **Kreien** führt den Namen **Jagdgenossenschaft Kreien**.

Sie hat ihren Sitz in **19386 Kreien, Schulstraße 41** und ist gemäß § 8, Absatz 1 des Landesjagdgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Mitglieder der Jagdgenossenschaft, Genossenschaftskataster

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören die Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, an (Mitglieder der Jagdgenossenschaft).

(2) Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster, das auf Grund des vom Katasteramt geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand durch den Erwerber nachzuweisen.

(3) Grundstücke, die auf der Grundlage des § 6a des Bundesjagdgesetzes zu befriedeten Bezirken erklärt worden sind, werden weiterhin im Genossenschaftskataster geführt. Deren Eigentümer sind für den Zeitraum der Befriedung nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

(4) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft kann bei der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher oder einer von diesem benannten Person des vertretungsberechtigten Vorstandes Einsicht in Unterlagen der Jagdgenossenschaft nehmen, soweit dies erforderlich ist, um die ihm als Mitglied gegenüber der Jagdgenossenschaft zustehenden Rechte oder Ansprüche sachgerecht geltend machen zu können.

§ 3

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht ihrer Mitglieder ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Mitglieder auf Grundlage des Bundes- und des Landesjagdgesetzes zu nutzen.

§ 4

Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Jagdgenossenschaftsversammlung und der Jagdvorstand.

§ 5

Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Jagdgenossenschaftsversammlung statt. Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Jagdgenossenschaft ist sie innerhalb von drei Monaten einzuberufen. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Dritte können an ihr teilnehmen, wenn die Jagdgenossenschaftsversammlung dies einstimmig beschließt. Einer Vertretung der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung in der der jeweils betroffenen Gemeinde entsprechend deren Hauptsatzung einzuberufen. Die Beratungs- und Beschlussgegenstände der Tagesordnung müssen so hinreichend bestimmt sein, dass für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft ohne Weiteres erkennbar ist, über welche Fragen in der anstehenden Versammlung abgestimmt werden soll.

(3) In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich eine natürliche Person durch eine andere natürliche Person vertreten lassen. Diese Person darf höchstens zwei andere Personen vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist zu jeder Jagdgenossenschaftsversammlung schriftlich neu zu erteilen.

(4) Juristische Personen oder Personengesellschaften, Miteigentümer und Gesamthandigentümer können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Diese Person darf höchstens zwei andere Personen vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist zu jeder Jagdgenossenschaftsversammlung schriftlich neu zu erteilen.

(5) Die Vertretung durch ein Mitglied der Jagdgenossenschaft ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.

(6) Ein Mitglied der Jagdgenossenschaft darf nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihn selbst, seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten oder seiner Lebenspartnerin oder seinem Lebenspartner einen Vor- oder Nachteil bringen kann. Davon ausgenommen sind Abstimmungen über die Jagdverpachtung.

§ 6

Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt gemäß § 9 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit). Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der bei der Beschlussfassung anwesenden und vertretenen Mitglieder zu berücksichtigen (Zurechnung zu den Nein-Stimmen). Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Widerspricht ein Mitglied dieser Verfahrensweise, erfolgt die Stimmabgabe durch Stimmzettel. Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamtheitseigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt über alle für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten, insbesondere:

- a) die Satzung und ihre Änderungen,
- b) die Art der Jagdnutzung wie:
 - die Verpachtung, wobei die Verpachtung auf den Kreis der Mitglieder der Jagdgenossenschaft sowie der jagdpachtfähigen Personen, deren Hauptwohnung nicht weiter als 50 Kilometer entfernt vom Jagdbezirk liegt, beschränkt werden kann (§ 10 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes und § 8 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes),
 - die Jagdausübung durch angestellte Jägerinnen und Jäger oder
 - das Ruhen der Jagd,
- c) im Falle der Verpachtung über die Art, die Pachtbedingungen, die Erteilung des Zuschlages, die Änderung und Verlängerung des Pachtvertrages sowie über Unterverpachtungen,
- d) die Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung,
- e) die Erhebung und Verwendung von Umlagen, die die Mitglieder der Jagdgenossenschaft erbringen,
- f) die Einstellung von Personal,
- g) die Festsetzung eines (pauschalisierten) Auslagenersatzes und von Aufwandsentschädigungen,
- h) den Haushaltsplan,
- i) die Rechnungsprüfung und die Entlastungserteilung,
- j) die Anpacht (§ 11 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes), Zusammenlegung (§ 8 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes, § 4 Absatz 1 des Landjagdgesetzes) und die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (§ 8 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes),
- k) die Bestellung einer Datenschutzbeauftragten oder eines Datenschutzbeauftragten.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung darf die Entscheidung hierüber nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung ist durch eine vom Jagdvorstand benannte schriftführende Person eine Niederschrift zu fertigen. Die schriftführende Person kann Mitglied des Jagdvorstandes sein. Aus der Niederschrift muss hervorgehen, wie viele Mitglieder der Jagdgenossenschaft anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Mitglieder der Jagdgenossenschaft für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Jagdgenossenschaftsversammlung ist durch den Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

§ 7

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht mindestens aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher, ihrer oder seiner Stellvertretung und der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter. Diese Personen bilden den vertretungsberechtigten Jagdvorstand nach § 9 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes. Daneben können weitere Personen, die lediglich über eine beratende Funktion verfügen und nicht stimmberechtigt sind, in einen erweiterten Jagdvorstand gewählt werden. Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft sein. Die Vorstandsmitglieder mit ihren jeweiligen Funktionen werden von der Jagdgenossenschaftsversammlung gemäß § 9 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit) gewählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Widerspricht ein Mitglied der Jagdgenossenschaft dieser Verfahrensweise, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre, wobei er bis zur Beschlussfassung über den neuen Jagdvorstand, höchstens jedoch bis sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit, im Amt bleibt. Können Neuwahlen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt oder aufgrund von Rechtsvorschriften nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden, wird der Ablauf der Amtszeit bis zum nächstmöglichen Versammlungstermin ausgesetzt. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes aus, kann dieser ein Ersatzmitglied aus dem Kreis des erweiterten Vorstandes bestimmen. Die Amtsdauer des Ersatzmitglieds endet mit dem Ablauf der regulären Amtszeit des Vorstandes.

(3) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre notwendigen und nachgewiesenen Auslagen Ersatz von der Jagdgenossenschaft. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann entsprechend § 6 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe g einen pauschalen Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung beschließen.

(4) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(5) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes nach § 7 Absatz 1 Satz 1 anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers.

(6) Kein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei einer Angelegenheit der Jagdgenossenschaft beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihn selbst, seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten, seiner Lebenspartnerin oder seinem Lebenspartner, einem Verwandten bis zum ersten Grad oder vom ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Personen einen Vor- oder Nachteil bringen kann. In diesem Fall ist das Mitglied des Jagdvorstandes nicht stimmberechtigt.

§ 8

Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der vertretungsberechtigte Jagdvorstand nach § 7 Absatz 1 Satz 1 vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten. An die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung ist er gebunden.

(2) Der Jagdvorstand hat neben den in Absatz 1 aufgeführten folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Führen der Stimmliste,
- b) Einberufung und Leitung der Jagdgenossenschaftsversammlung,
- c) Beurkunden und Ausführen der Mitgliederbeschlüsse,
- d) Führen der Kassengeschäfte,
- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung sowie des Verteilungsplanes,
- f) Führen der Beitragsliste,
- g) Beaufsichtigung der Angestellten, Berufsjägerinnen und Berufsjäger, Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher und Überwachung der Einrichtungen,
- h) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen,
- i) Führen des Genossenschaftskatasters,

j) Anträge auf Abrundung gemäß § 2 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes, § 5 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes.

(3) In Angelegenheiten, die nach Maßgabe des § 6 der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, kann, wenn die Erledigung keinen Aufschub duldet, der Jagdvorstand entscheiden. Er muss unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.

(4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von diesem zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung hat der Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übermitteln.

§ 9

Umlage und Nutzungen

(1) Die von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft zu erhebenden Umlagen sowie die Auszahlungen aus den Nutzungen ergeben sich entsprechend dem jeweiligen Flächenanteil der Mitglieder. Zur Feststellung des Anteils der Mitglieder der Jagdgenossenschaft stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf.

(2) Beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung den Reinertrag der Jagdnutzung nicht an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer Beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt oder sich der Stimme enthalten hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss entsprechend § 11, Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll dem Jagdvorstand geltend gemacht wird.

(3) Mitglieder der Jagdgenossenschaft, die dem Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht zugestimmt oder sich der Stimme enthalten haben, sind in der Niederschrift aufzuführen.

§ 10

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Jagdjahr (01. April bis 31. März).

§ 11

Bekanntmachungen

(1) Die für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft bestimmten Bekanntmachungen werden durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde **Kreien** entsprechend der Hauptsatzung vorgenommen.

Kreien, den 24.02.2023

(2) Vorstehende Satzung ist in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 24.02.2023, in der 17 Mitglieder der Jagdgenossenschaft mit einer Grundfläche von 789,68 Hektar vertreten waren, beschlossen worden.

Der Jagdvorsteher, Uwe Polak

Der stellvertretende Jagdvorsteher,

Tim Mannsfeld

Die Kassenverwalterin, Marianne Ihde

Hinweis:

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der **Gemeindevertretung** findet voraussichtlich am **Donnerstag, dem 25. Mai 2023** statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

GEMEINDE PASSOW

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 20.04.2023

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 12/2023/11 - Vorschlagsliste Schöffenwahl

Hiermit bestätigt die Gemeindevertretung die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl für die Amtszeit 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028.

Beschluss-Nr. 12/2023/11 - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet „Gutshof Weislin - An der Eiche“ der Gemeinde Passow

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit werden mit dem beigefügten Ergebnis beraten, abgewogen und beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet „Gutshof Weislin - An der Eiche“, die Begründung und der Umweltbericht werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
3. Der Entwurf des Planes, die Begründung und der Umweltbericht sind nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und zugänglich zu machen.
4. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 12/2023/013 - Gestattungsvertrag zwischen der Gemeinde Passow und Herrn Rene Lauckner

Beschluss-Nr. 12/2023/014 - Beschaffung eines Holzhäckslers für den Gemeindearbeiter

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet „Gutshof Weislin - An der Eiche“ in der Gemeinde Passow

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow hat am 20.04.2023 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet „Gutshof Weislin - An der Eiche“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Planungsziel ist die planungsrechtliche Vorbereitung zwecks Nutzung des denkmalgeschützten Gutshauses, die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung -Bildung, Begegnung und Erholung- sowie die Bestimmung von untergeordneten Anlagen und Einrichtungen, die dem sonstigen Sondergebiet dienen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich in der Gemarkung Weislin und ist im Anschluss dieser Bekanntmachung dargestellt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind durchgeführt worden. Die Nachbargemeinden und -städte wurden nach § 2 Abs. 2 BauGB am Planverfahren beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet „Gutshof Welzin - An der Eiche“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung liegen in der Zeit

vom 16.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023

Dienstag, Donnerstag, Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 bis 16.00 Uhr

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, in 19386 Lübz öffentlich aus. Nach vorheriger Vereinbarung kann die Einsichtnahme bei der vorgenannten Stelle auch zu anderen Zeiten erfolgen.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter der Internetadresse: <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=199448> einsehbar.

Folgende umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls mit aus:

- (1) Umweltbericht als (gesonderter) Teil der Begründung
- (2) Artenschutzbeitrag (Mai 2022)
- (3) vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung:

- Landkreis Ludwigslust-Parchim, 28.07.2022

Die o. g. Unterlagen enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

- Umweltschutzziele, Schutzgüter und Eingriff / Ausgleich zu finden im Umweltbericht (1)
- Artenschutz zu finden im Artenschutzbericht (2) und im Umweltbericht (1)
- Umweltbelange-/ziele zu finden in der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim (3)
Hier werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
 - Brand- und Katastrophenschutz
 - Löschwasserversorgung/-bereitstellung
 - Beeinflussung der Wohnqualität für die Nachbarschaft
 - Abfallwirtschaft
 - Erhalt von Bäumen in bebaubaren Flächen
 - Eingriffsbilanzierung
 - heimische und standortgerechte Gehölze
 - Bodenverdichtungen
 - Niederschlagswasser
 - Baumschutz
 - Insektenfreundliche, energiesparende Außenbeleuchtung
 - artenschutzrechtliche Belange
 - Bodenschutz/-funktion und auffällige Bodenveränderungen / Altlasten
 - Lagerung von Abprodukten aus der Tierhaltung
 - Grundwasserabsenkungen
 - Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung, Versickerung von Niederschlagswasser

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planung einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, auf elektronischem Wege per E-Mail an info@amt-eldenburg-luebz.de oder mündlich zur Niederschrift abgeben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht, d. h. während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 4 unberücksichtigt bleiben

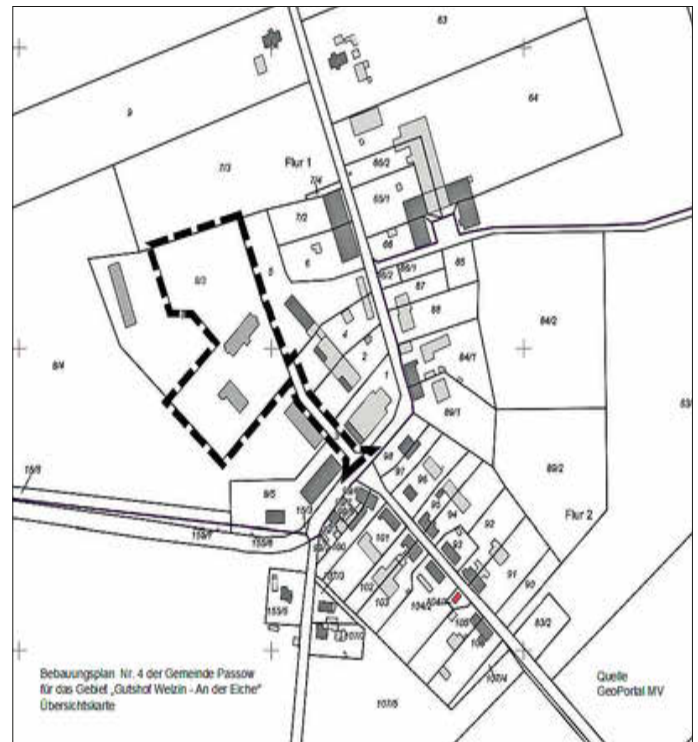
können, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 4 nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung unterrichtet.

Soweit es für die Bearbeitung der Stellungnahme erforderlich ist, verarbeiten wir die personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung sind aufrufbar unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/datenschutz/index.php>

Abb.: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4



Passow, den 21.04.2023

B. Schrul

Schrul
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk

Diese Bekanntmachung erscheint am 05.05.2023 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „TURMBLICK“ und im Internet auf der Seite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN

Frühlingserwachen

Diesmal war es umgekehrt, erst wurde der Frühling mit einem zünftigen Osterfeuer am Gerätehaus der Passower Feuerwehr begrüßt und dann begannen die Frühjahrsarbeiten in unserer Gemeinde. Viele Spaziergänger haben sicher beim Osterspaziergang schon den neuen Wegabschnitt im Schlosspark entdeckt, der zukünftig als Teil des Wanderweges um den Passower See genutzt werden soll. Die Gemeindemitarbeiter kümmerten sich auch um zahlreiche Schlaglöcher und brachten die Arbeiten am Spielplatz der Kita zum Abschluss. Die Lübzer Firma Elektroanlagenbau nahm sich

erneut der Kabelschäden an der Straßenbeleuchtung im Weisiner Weg/Ecke Ziegeleiweg an und begann auch mit der Umrüstung der Straßenlaternen auf LED.



Der Kulturverein hatte zu einem großen Frühjahrsputz aufgerufen und insgesamt 28 Einwohner haben dann am Samstag, dem 15.04.2023, gemeinsam im und am Gemeindezentrum, auf dem Rondell vor der Grundschule und auf einem Teilabschnitt des Wanderweges bei den 7 Brücken durch viel Körpereinsatz und lustige Sprüche den Winter vertrieben. Die Welziner wollen noch auf dem Gemeindefriedhof aufräumen und auch die Sportler der TSG planen ihre traditionsmäßigen Arbeitseinsätze an den Außensportanlagen. Allen, die sich hier engagiert haben, ein großes Dankeschön. Es ist leider nicht selbstverständlich, sich in der Gemeinde ehrenamtlich einzubringen, deshalb ist jeder willkommen, der mitmachen möchte. Ideen haben wir genug, aber leider fehlt es manchmal an der nötigen Schlagkraft. Wer sich über die geplanten Projekte informieren möchte, findet die entsprechenden Informationen in den Schaukästen in allen Ortsteilen. Demnächst startet ein neues Vorhaben zur öffentlichen Präsentation unserer historischen Feuerwehrspritze. Hierfür wollen wir einen Ausstellungspavillon errichten, der als kleines Technikmuseum dann ganzjährig für die Einwohner zugänglich sein wird. Einen ersten (kleinen) Förderbescheid haben wir schon erhalten und im Mai beginnen die ersten Arbeiten. Wer hier tatkräftig mitwirken oder/und mit einer finanziellen Spritze das Vorhaben unterstützen möchte, kann sich an den Kulturkreis der Gemeinde Passow wenden. Anmeldungen zur Aufnahme in unsere Whatsapp-Gruppe „Gemeindefriedhöfe“ können über die Nummer 0172 3209162 erfolgen.



Fotos: Gem. Passow

Zur Vorbereitung der verschiedenen kulturellen Angebote in den Sommermonaten laufen auch schon die Vorbereitungen. Höhepunkt wird das diesjährige Gemeindefest anlässlich des 650-jährigen Bestehens von Welzin am 17.06.2023 sein. Ein abwechslungsreiches Programm erwartet die Besucher unseres Naturbades im Sommer.

Organisiert vom „Dorfkind“ wird es 14-täglich am Samstag einen Musikabend geben. Der bei vielen Einheimischen und Gästen beliebte Welziner Kultursommer findet in diesem Jahr aus finanziellen und organisatorischen Gründen leider nicht statt; der Verein Actiontours wird sein Hauptaugenmerk in diesem Jahr auf den Fortgang der Bauarbeiten am Gutshaus legen.

Das seit vielen Jahren in Ruthen durchgeführte psyexperience-festival hat einen neuen Standort zwischen den Gemeinde Passow und Gallin gefunden. Hierzu werden zahlreiche farbenfrohe und gutgelaunte Gäste über die Pfingsttage in unserer Region erwartet.

B. Schrul
Bürgermeisterin

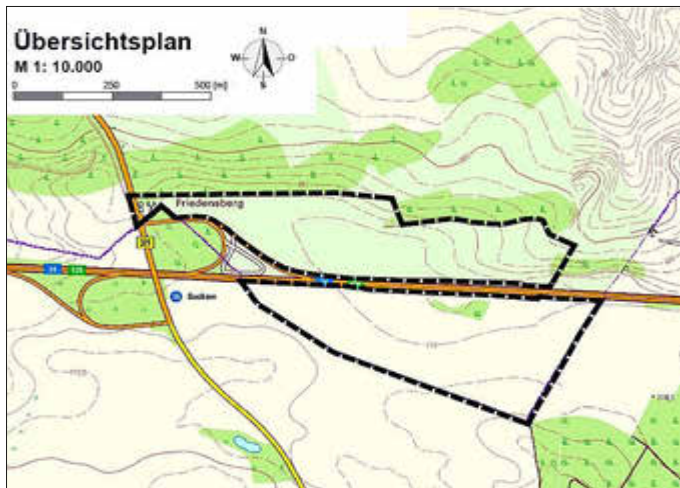
GEMEINDE RUHNER BERGE

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet südöstlich von Suckow, südwestlich von Drenkow, nordöstlich von Krumbeck, östlich der Landesstraße L 111 bzw. der Bundesstraße B 321 sowie beidseitig der Autobahn A 24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge hat in ihrer Sitzung am 25.04.2023 die Änderung des Geltungsbereiches für die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet südöstlich von Suckow, südwestlich von Drenkow, nordöstlich von Krumbeck, östlich der Landesstraße L 111 bzw. der Bundesstraße B 321 sowie beidseitig der Autobahn A 24 (siehe unten abgedruckter Übersichtsplan) beschlossen.



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Marnitz, den 26.04.2023

Buchholz
Hans-Jürgen Buchholz
(Bürgermeister)

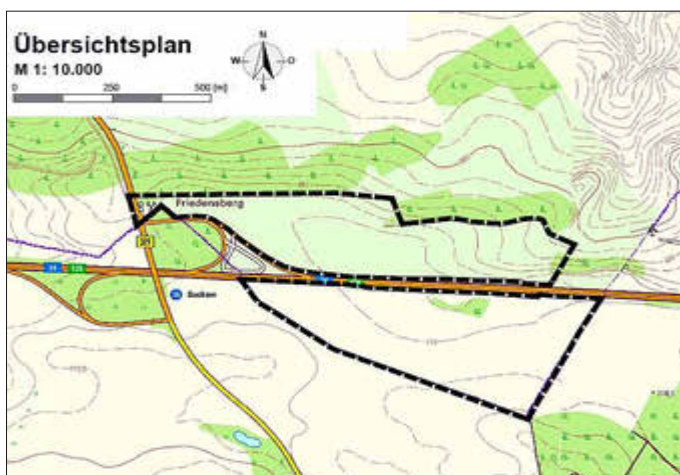


Diese Bekanntmachung erscheint am 05.05.2023 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lüz „Turmblick“ und im Internet auf der Seite des Amtes Eldenburg Lüz.

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Drenkow“

hier: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 für ein Gebiet südöstlich von Suckow, südwestlich von Drenkow, nordöstlich von Krumbeck, östlich der Landesstraße L 111 bzw. der Bundesstraße B 321 sowie beidseitig der Autobahn A 24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge hat in ihrer Sitzung am 25.04.2023 die Änderung des Geltungsbereiches für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 für ein Gebiet südöstlich von Suckow, südwestlich von Drenkow, nordöstlich von Krumbeck, östlich der Landesstraße L 111 bzw. der Bundesstraße B 321 sowie beidseitig der Autobahn A 24 (siehe unten abgedruckter Übersichtsplan) beschlossen.



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Marnitz, den 26.04.2023

Buchholz
Hans-Jürgen Buchholz
(Bürgermeister)



Diese Bekanntmachung erscheint am 05.05.2023 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lüz „Turmblick“ und im Internet auf der Seite des Amtes Eldenburg Lüz.

Amtliche Bekanntmachung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet südöstlich von Suckow, südwestlich von Drenkow, nordöstlich von Krumbeck, östlich der Landesstraße L 111 bzw. der Bundesstraße B 321 sowie beidseitig der Autobahn A 24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge hat in ihrer Sitzung am 25.04.2023 die Änderung des Geltungsbereiches für die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet südöstlich von Suckow, südwestlich von Drenkow, nordöstlich von Krumbeck, östlich der Landesstraße L 111 bzw. der Bundesstraße B 321 sowie beidseitig der Autobahn A 24 (siehe Übersichtsplan) beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Amtes „Turmblick“ Nr. 05/2023 am 05.05.2023 erfolgt.

Planungsziel ist die Errichtung eines Solarparks - zusammen mit der Stadt Putlitz - auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dadurch soll in der Gemeinde und in der Stadt Putlitz - als überregionales Projekt - die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien planerisch ermöglicht werden.

Weiterhin hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge in der Sitzung am 25.04.2023 die Änderung des Vorentwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird der Öffentlichkeit in der Zeit

vom 16.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023

die Gelegenheit gegeben, den Vorentwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet südöstlich von Suckow, südwestlich von Drenkow, nordöstlich von Krumbeck, östlich der Landesstraße L 111 bzw. der Bundesstraße B 321 sowie beidseitig der Autobahn A 24 - Solarpark Drenkow - mit der Planzeichnung, der Begründung einschließlich dem Umweltbericht während der Dienststunden

im Amt Eldenburg Lüz,
Am Markt 22 in 19386 Lüz

Montag, Donnerstag, Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

einzusehen.

Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung des Planvorentwurfes und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zur Beteiligung zusätzlich unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=19228> im Internet eingestellt und da einsehbar.

Während der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die Adresse info@amt-eldenburg-luebz.de gesendet werden.


Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

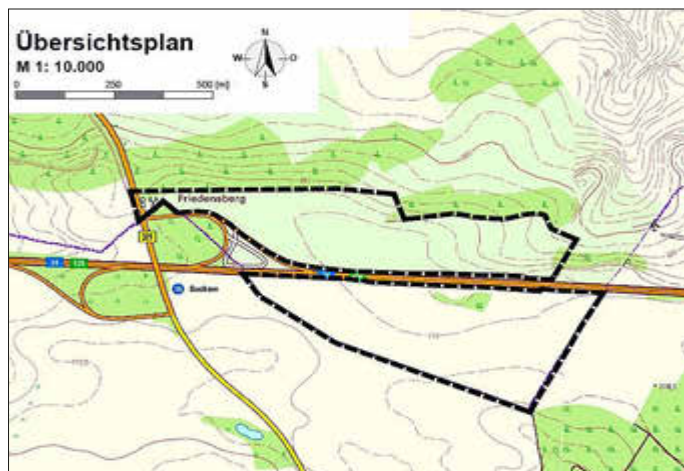
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesdatenschutzgesetz - DSG M-V). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung sind aufrufbar unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/datenschutz/index.php>

Der Plangeltungsbereich ist in der unten abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Marnitz, den 26.04.2023


Hans-Jürgen Buchholz
(Bürgermeister)



Amtliche Bekanntmachung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Drenkow“

hier: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Drenkow“ für ein Gebiet südöstlich von Suckow, südwestlich von Drenkow, nordöstlich von Krumbeck, östlich der Landesstraße L 111 bzw. der Bundesstraße B 321 sowie beidseitig der Autobahn A 24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge hat in ihrer Sitzung am 25.04.2023 die Änderung des Geltungsbereiches für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 für ein Gebiet südöstlich von Suckow, südwestlich von Drenkow, nordöstlich von Krumbeck, östlich der Landesstraße L 111 bzw. der Bundesstraße B 321 sowie beidseitig der Autobahn A 24 (siehe Übersichtsplan) beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Amtes „Turmblick“ Nr. 05/2023 am 05.05.2023 erfolgt.

Planungsziel ist die Errichtung eines Solarparks - zusammen mit der Stadt Putlitz - auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dadurch soll in der Gemeinde und in der Stadt Putlitz - als überregionales Projekt - die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien planerisch ermöglicht werden.

Weiterhin hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge in der Sitzung am 25.04.2023 die Änderung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird der Öffentlichkeit in der Zeit

vom 16.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023

die Gelegenheit gegeben, den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 für ein Gebiet südöstlich von Suckow, südwestlich von Drenkow, nordöstlich von Krumbeck, östlich der Landesstraße L 111 bzw. der Bundesstraße B 321 sowie beidseitig der Autobahn A 24 - Solarpark Drenkow - mit der Planzeichnung, der Begründung einschließlich dem Umweltbericht während der Dienststunden

im Amt Eldenburg Lübz,
Am Markt 22 in 19386 Lübz

Montag, Donnerstag, Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

einzusehen.

Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung des Planvorentwurfes und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zur Beteiligung zusätzlich unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=19228> im Internet eingestellt und da einsehbar.

Während der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die Adresse info@amt-eldenburg-luebz.de gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesdatenschutzgesetz - DSG M-V). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

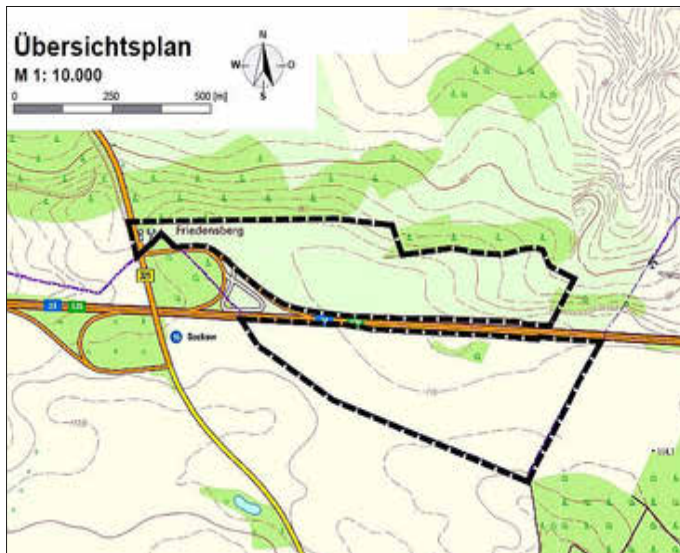
Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung sind aufrufbar unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/datenschutz/index.php>

Der Plangeltungsbereich ist in der unten abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Marnitz, den 26.04.2023


Hans-Jürgen Buchholz
(Bürgermeister)





INFORMATIONEN

Ortsfeuerwehr Tessenow

Jeden zweiten Samstag treffen sich die Jungs und Mädels der Ortsfeuerwehr Tessenow. Diesmal unter der Leitung des Ortswehrführers und stellvertretenden Gemeindeführers Christian Ahrens.



Hier zu sehen sind Übungen an der Kübelspritze und beim Schlauch aufrollen.

Ortsfeuerwehr Tessenow

Osterfeuer der Gemeinde Ruhner Berge

Gleich in mehreren Orten wurde das Osterfest gefeiert. So auch am Gründonnerstag in Poltnitz. Am Ostersonntag war es dann in Tessenow soweit. Ab 17:00 Uhr begrüßte die Ortsfeuerwehr Tessenow seine Einwohner. Auch die Kleinen hatten ihren Spaß, als der Osterhase vorbei schaute. Der Förderverein der Ortsfeuerwehr Tessenow e.V. bedankt sich bei Groß und Klein sowie allen Helfern und ist glücklich und zufrieden über die gelungenen Veranstaltungen.

Förderverein





Fotos der v. g. Beiträge: Gem. Ruhner Berge



BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 13.04.2023

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 13/2023/021 - Auftragsvergabe „Havarie - Ersatz der defekten Ölheizungsanlage in der Turnhalle Siggelkow durch eine Gasheizungsanlage“

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der **Gemeindevertretung** findet am **Donnerstag, dem 22. Juni 2023** statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

Hoch hinaus - das war das Ziel der 1. Klasse

Nach den Osterferien ging es für die Kinder der „Schule am Ruhner Berg“ - Regionale Schule mit Grundschule Marnitz hoch hinaus. Das Ziel war es, den Ruhner Turm zu besteigen. Gestärkt mit Wiener und Brötchen wackelte der Turm gewaltig, als 46 Beine zur wundervollen Aussicht über die Ruhner Berge hinauf stürmten. Begeistert von der Aussicht, ging es weiter zur Quelle - zu den Tränen des Mädchens, das vom Stein des Riesen Ramm´ getroffen wurde. Mit teilweise feuchten Füßen ging es zurück zur Schule und mit dem „Schulklingeln“ in den wohlverdienten Schulschluss.

Klasse 1

